

Prüfungsregelungen 2015

Folgende Prüfungsoptionen werden an der Werkrealschule/Hauptschule ab dem Schuljahr 2012/2013 angeboten:

Werkrealschulabschlussprüfung in Klasse 10 (Mittlerer Bildungsabschluss);
Hauptschulabschlussprüfung in Klasse 9;
Hauptschulabschlussprüfung in Klasse 10.

Die Schülerin oder der Schüler wählt zusammen mit ihren / seinen Erziehungsberechtigten bis zum 1. Februar nach einer qualifizierten Beratung durch die Lehrkraft eine der genannten Optionen aus.

Für Schülerinnen und Schüler, die die Option "Hauptschulabschluss in Klasse 10" wählen, wird die Versetzung von Klasse 9 in die Klasse 10 nicht ausgesprochen. Die Jugendlichen erhalten am Ende von Klasse 9 eine schriftliche Dokumentation ihres Leistungsstandes. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 nehmen an der Themenorientierten Projektprüfung teil.

Schülerinnen und Schüler, die die Option "Werkrealschulabschluss in Klasse 10" wählen, können freiwillig an der Hauptschulabschlussprüfung teilnehmen. Alle Prüfungsteile werden dann gemäß den Vorgaben der WRSVO benotet.

Prüfungstermine für das Schuljahr 2014/2015

Hauptschulabschlussprüfung

Ordentliche Abschlussprüfung Klasse 9 oder 10 und Prüfungstermine für Schulfremde:

Schriftliche Prüfungen

Haupttermine Deutsch	05. Mai 2015
Mathematik	12. Mai 2015
Englisch	19. Mai 2015
Sonderfremdsprache/ Herkunftssprache	28. April 2015
Politische und wirtschaftliche Bildung (Schulfremde)	29. April 2015

Nachtermine

Deutsch	12. Juni 2015
Mathematik	15. Juni 2015
Englisch	16. Juni 2015
Sonderfremdsprache/ Herkunftssprache	18. Juni 2015
Politische und wirtschaftliche Bildung (Schulfremde)	19. Juni 2015

Werkrealschulabschlussprüfung

Ordentliche Abschlussprüfung Werkrealschule (Klasse 10) und Prüfungstermine für Schulfremde:

Schriftliche Prüfungen

Haupttermine Deutsch	6. Mai 2015
Mathematik	13. Mai 2015
Englisch	20. Mai 2015

Nachtermine

Deutsch	12. Juni 2015
Mathematik	15. Juni 2015
Englisch	16. Juni 2015

Mündliche Prüfung

Der Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung soll am Montag, 22. Juni 2015 beginnen und am Freitag, 10. Juli 2015 beendet sein.

FAQ-Ergänzungen (Rubrik "Hauptschulabschlussprüfung")

- Werden den Schülerinnen und Schülern eine Woche vor der schriftlichen Prüfung die bis dahin erreichten Noten bekanntgegeben?

○ Nein, dies ist nicht zwingend vorgeschrieben, kann aber auf Wunsch der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers so gehandhabt werden.

- Wann werden die Noten der schriftlichen Prüfung den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben?

○ Eine Woche vor der mündlichen Prüfung (§ 29 Abs. 6).

- Können während des Zeitraums der schriftlichen Prüfung weitere schriftliche Leistungsnachweise in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erhoben werden?

○ Ja, bis zur Notenbekanntgabe vor der mündlichen Prüfung. Auch in den anderen Fächern ist dies rechtlich zulässig

- Werden auch die Jahresleistungen in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt?

○ Ja, auch wenn es hierzu keine ausdrückliche Regelung gibt. Es geht darum, dass die Schülerin bzw. der Schüler entscheiden kann, ob bzw. in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung sie bzw. er eine mündliche Prüfung wünscht.

FAQ (Rubrik "Werkrealschulabschlussprüfung")

- Werden den Schülerinnen und Schülern eine Woche vor der schriftlichen Prüfung die bis dahin erreichten Noten bekanntgegeben?

○ Nein, dies ist nicht zwingend vorgeschrieben, kann aber auf Wunsch der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers so gehandhabt werden.

- Wann werden die Noten der schriftlichen Prüfung den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben?

○ Eine Woche vor der mündlichen Prüfung (§ 17 Abs. 7).

- Können während des Zeitraums der schriftlichen Prüfung weitere schriftliche Leistungsnachweise in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erhoben werden?

○ Ja, bis zur Notenbekanntgabe vor der mündlichen Prüfung. Auch in den anderen Fächern ist dies rechtlich zulässig.

- Werden auch die Jahresleistungen in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt?

Ja, § 15 Abs. 2.

- In welchen Fällen müssen mit schlechter als „ausreichend“ bewertete Fächer oder Fächerverbünde ausgeglichen werden

○ Sind die Gesamtleistungen in mehr als einem, aber nicht mehr als drei der maßgebenden Fächer und Fächerverbünde geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet, muss für jedes dieser drei mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Fächer oder Fächerverbünde ein sinnvoller Ausgleich nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a bis c gegeben sein